

Der Senat von Berlin
BildJugFam – III D Sn–

Berlin, den 07.05.2020
Tel.: 90227 (9227) - 6876
E-Mail: Jennifer.Sniegula@senbjf.berlin.de

2870

An die

Vorsitzende des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Entsperrung der Haushaltsmittel für das Flexibudget – Mittel für präventive Angebote im Vorfeld der Hilfen zur Erziehung

Rote Nummern: 1900 CH

66. Sitzung des Hauptausschusses vom 29.11.2019

Kapitel 2710 Titel 68435

Ansatz 2020:	3.600.000 €
Ansatz 2021:	7.200.000 €
Verfügungsbeschränkungen 2020:	3.600.000 €
(qual. Sperre bis zur Vorlage eines Konzeptes)	

Gesamtkosten: 10.800.000 €

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Flexibudget – Mittel sind vorgesehen für präventive Angebote im Vorfeld der Hilfen zur Erziehung (verbindliche Erläuterung). Die Ausgaben sind bis zur Vorlage eines Konzepts gesperrt. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses.“ wird angenommen.“

Es wird gebeten, mit nachfolgendem Bericht den Beschluss als erledigt anzusehen und mit der Vorlage dieses Konzeptes den qualifizierten Sperrvermerk aufzuheben. Die Aufteilung der Mittel ist entsprechend der Ausführungen im Konzept vorzunehmen.

Ausgangslage

Der Senat hat die Arbeitsgruppe „Steuerung der Sozialausgaben“ eingesetzt, um die öffentlich finanzierten sozialen Dienstleistungen zukunftsorientiert zu gestalten und den im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklungen entstehenden Kostensteigerungen

zu begegnen. Die AG, welche unter der Federführung der Senatsverwaltung für Finanzen agierte, hat dem Senat Beschlussempfehlungen mit zielorientierten Steuerungsansätzen vorgelegt, woraufhin der Senat die Umsetzung am 01.10.2019 beschlossen hat (Senatsvorlage Nr. S-2619/2019). Eine Kernempfehlung für den Bereich Hilfen zur Erziehung war das Fachkonzept Flexibudget.

Erarbeitung der Rahmenkonzeption Fachkonzept Flexibudget

Unter gemeinsamer Federführung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie der Senatsverwaltung für Finanzen wurde die Rahmenkonzeption „Fachkonzept Flexibudget“ (siehe Anlage 1) erarbeitet. Am 13.03.2020 wurde diese Rahmenkonzeption von der Lenkungsgruppe Fach- und Finanzcontrolling Hilfen zur Erziehung verabschiedet.

Die Ziele des Flexibudgets

Das übergeordnete Ziel ist, individuelle Hilfsangebote im Vorfeld der Hilfen zur Erziehung zu entwickeln und anzubieten. Eine mittel- bis langfristige Dämpfung des Transferkostenanstiegs im Bereich der Hilfen zur Erziehung wird angestrebt.

Die Mittel, die im Rahmen des Flexibudgets zur Verfügung stehen, sind für bedarfsgerechte, präventive, sozialräumliche Angebote und Leistungen, welche sich an belastete Familien, Kinder und Jugendliche richten, vorgesehen.

Belastet sind bspw. Personen oder Personenkreise¹, die sich in wichtigen biographischen Übergängen oder schwierigen Lebenssituationen befinden.

Förderungsfähige Maßnahmen basieren auf der Rechtsgrundlage der §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 2, 16, 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 18 Abs. 1 und 3 SGB VIII.

Das Verfahren zur Umsetzung des Fachkonzepts

Die Mittel im Rahmen des Fachkonzepts Flexibudget werden den Bezirken (Jugendämtern) nach erfolgter Prüfung der einzureichenden Bezirkskonzeptionen zur Umsetzung des Fachkonzeptes Flexibudget im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Diese Bezirkskonzeptionen sind wie folgt zu gliedern:

1. Bedarfsbeschreibung zu den bezirklichen Angeboten im Rahmen des Fachkonzeptes Flexibudget
2. Beschreibung der Zielgruppen, die über das bezirkliche Fachkonzept Flexibudget konkret erreicht werden sollen
3. Beschreibung der regionalen und sozialräumlichen Verortung der Angebote im Rahmen des Fachkonzeptes
4. Einbindung der Fachkoordination Flexibudget in die bezirkliche Organisationsstruktur des Jugendamtes mit Nennung des personellen Umfangs.

Für jedes geplante Angebot im Rahmen des Fachkonzeptes Flexibudget ist der Bezirkskonzeption ein strukturiertes Angebotskurzportrait inclusive Finanzierungsplan (Anlage 2) sowie abschließend ein Gesamtfinanzierungsplan (Anlage 3) beizufügen.

¹ Voraussetzung ist, dass die Personen der Zielgruppe angehören, die in der Rahmenkonzeption definiert wurde

Die Bezirkskonzeptionen sind an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie einzureichen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie prüft in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen die Bezirkskonzeptionen auf Grundlage der in der Rahmenkonzeption beschriebenen Anforderungen. Die Mittelfreigabe erfolgt nach Prüfung der Bezirkskonzeptionen.

Die Mittel des Fachkonzeptes Flexibudget werden den Bezirken im Rahmen der auftragsweisen Bewirtschaftung übertragen. Die Mittelvergabe an Angebotsträger erfolgt durch die Bezirke selbst in Form von Zuwendungen nach § 44 LHO (i. V. m. § 74 SGB VIII).

Berichtswesen und Auswertung

Eine Auswertung und Weiterentwicklung des Modellprojektes wird in der Modellphase durch das Kompetenzteam durchgeführt.

Die Erarbeitung eines einheitlichen Berichtswesens und eine wissenschaftliche Begleitung des Modellprojektes durch einen externen Dienstleister oder eine Universität sind ab dem 01.01.2021 vorgesehen. Eine Evaluation des Modellprojektes ist ebenfalls vorgesehen.

Über den Zuwendungsbescheid bzw. den Zuwendungsvertrag, ggf. Leistungsvertrag ist von den Bezirken sicher zu stellen, dass die Träger der Jugendhilfe zur Bereitstellung der Daten für das Berichtswesen und zur Mitwirkung bei der Evaluation sowie zur Mitwirkung in den Netzwerken vor Ort verpflichtet sind.

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Rahmenkonzeption „Fachkonzept Flexibudget“

(Stand: 13.03.2020)

Gliederung

1.	Ausgangslage	2
2.	Einordnung des Fachkonzeptes Flexibudget.....	2
3.	Ziele und Zielgruppe	3
3.1	Die Zielgruppen	3
3.2	Ziele	4
4.	Gesetzliche Grundlagen	4
4.1	Angebotstypen	5
4.2	Zugänge zu den Angeboten.....	7
5.	Finanzierung	7
6.	Strukturen und Verfahren	7
6.1	Implementierung des Fachkonzeptes Flexibudget in die Organisationsstruktur des Jugendamtes ..	8
6.2	Anforderungen an die Träger der Jugendhilfe	8
6.3	Erstellung der Bezirkskonzeptionen.....	9
6.4	Prüfung der Bezirkskonzeptionen und Freigabe der Mittel.....	10
7.	Steuerung, Berichtswesen, wissenschaftliche Evaluation, Öffentlichkeitsarbeit	10

1. Ausgangslage

Um die öffentlich finanzierten sozialen Dienstleistungen zukunftsorientiert zu gestalten und den im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklungen entstehenden Kostensteigerungen zu begegnen, wurde vom Senat die Arbeitsgruppe „Steuerung der Sozialausgaben“ eingesetzt. Die unter Federführung der Senatsverwaltung für Finanzen tätige AG hat dem Senat Beschlussempfehlungen mit zielorientierten Steuerungsansätzen für die Entgeltbereiche der sozialen Dienstleistungen vorgelegt. In der Sitzung vom 01.10.2019 (Senatsvorlage Nr. S-2619/2019) hat der Senat deren Umsetzung beschlossen. Eine Kernempfehlung für den Bereich Hilfen zur Erziehung war die Einrichtung eines zusätzlichen Bezirksbudgets für niedrigschwellige Angebote im Vorfeld der Hilfen zur Erziehung (im Folgenden: Fachkonzept Flexibudget).

2. Einordnung des Fachkonzeptes Flexibudget

Das Fachkonzept Flexibudget soll Familien, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in belastenden Lebenslagen¹ einen niedrigschwellingen und verlässlichen Zugang zu wohnortnahmen Unterstützungs- und Förderungsangeboten eröffnen, bevor nach fachlicher Einschätzung absehbar individuelle Hilfen zur Erziehung erforderlich werden würden. Durch diesen Steuerungsimpuls soll eine gezielte sozialräumliche Strukturentwicklung in den Bezirken ermöglicht werden. Damit werden auch Effekte auf die Ausgabenentwicklung Hilfen zur Erziehung (Dämpfung des Ausgabenzuwachses) intendiert.

Laut Arbeitsplanung und Auftrag wurde für die Erarbeitung des Fachkonzeptes ein Kompetenzteam unter gemeinsamer Leitung von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und der Senatsverwaltung für Finanzen in folgender Zusammensetzung gebildet:

- Vertreterinnen und Vertreter der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,
- Vertreterinnen und Vertreter der Senatsverwaltung für Finanzen,
- Vertreterinnen und Vertreter von bezirklichen Jugendämtern (Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg, Mitte, Tempelhof-Schöneberg, Treptow-Köpenick) sowie
- Vertreterinnen und Vertreter der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege.

Die Umsetzung des Fachkonzeptes Flexibudget erfolgt wie schon die Erarbeitung in gemeinsamer Projektleitung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und der Senatsverwaltung für Finanzen.

Die übergreifende Koordinierung der Abstimmung im Land Berlin wird von der Lenkungsgruppe Fach- und Finanzcontrolling Hilfen zur Erziehung übernommen.

¹ Gemeint sind alle Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien, die der in Punkt 2.1 definierten Zielgruppe entsprechen.

Verschiedene präventive Fachkonzepte des Landes Berlin, insbesondere das Fachkonzept der Sozialraumorientierung und das Fachkonzept der Frühen Hilfen, aber auch Konzepte und Projekte anderer Stadtstaaten – Bremen² und Hamburg³, die mit ähnlichen gesellschaftlichen Problemlagen befasst sind wie Berlin – waren für die Erarbeitung des Fachkonzeptes Flexibudget maßgeblich und bildeten die Grundlage für den fachlichen Diskurs. Einbezogen wurden auch die Debatten im Zuge der SGB VIII Reform zur Notwendigkeit eines rechtssicheren Rahmens für den Ausbau niederschwelliger, flexibler Angebote im Kontext der Hilfen zur Erziehung.

3. Ziele und Zielgruppe

3.1 Die Zielgruppen

Das SGB VIII regelt, dass bei expliziten Bedarfslagen Betroffene Anspruch auf individuelle Leistungen (z. B. Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII) haben. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und (werdende) Eltern können bei wichtigen biografischen Übergängen – angefangen bei der Geburt, beim Übergang in die Kita oder Grundschule, zwischen den Schulformen und später in den Beruf bzw. die Selbständigkeit – zusätzlich in belastende krisenhafte Lebenslagen kommen, in denen sie (zum Teil temporär) einen höheren Unterstützungsbedarf aufweisen. Dieser Unterstützungsbedarf sollte nicht ausschließlich durch die Hilfen zur Erziehung kompensiert werden.

Die Zielgruppe wird deshalb wie folgt beschrieben:

Familien, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (bis 21 Jahre) in beeinträchtigten/beeinträchtigenden, benachteiligten/benachteiligenden und belastenden Lebenslagen

² In den Jahren 2011 bis 2014 wurde das Modellprojekt „Erziehungshilfe, soziale Prävention und Quartiersentwicklung“ (ESPO) im Bremer Modellstadtteil Walle erprobt. Ziel war eine stärkere Fokussierung der Einzelfallarbeit des Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienstes auf sozialräumliches Arbeiten. Dies erfolgte durch eine engere Verknüpfung der Hilfen zur Erziehung mit Ressourcen und bestehenden Netzwerken des Stadtteils sowie den Ausbau und die Vernetzung der Infrastruktur, die Förder- und Präventionsangebote für Kinder, Jugendliche und Eltern vorhält. Das Budget: zusätzliches Personal (fünf Sozialarbeiterstellen für ein Beraterteam, eine Stadtteilkoordination, eine Geschäftsstelle) sowie 200.000 Euro für sozialräumliche Mikroprojekte pro Jahr.

³ Um die Infrastruktur des Sozialraumes im Sinne von belasteten und benachteiligten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu stärken und eine niedrigschwellige Inanspruchnahme zu gewährleisten, werden über den ASD (Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst) und die ASD nahen Netzwerke bedarfsgerechte und sozialräumliche Hilfen und Angebote bereitgestellt. Bevor Angebote und Leistungen im Rahmen von § 27 ff. SGB VIII (HzE) eingesetzt werden, soll auf die Angebote im Sozialraum zurückgegriffen werden. Das Budget für sozialräumliche Projekte in 2016 betrug ca. 19 Mio. Euro.

Insofern ist diese Zielgruppe eine Teilmenge der Zielgruppe im Rahmen der Familienförderung mit ihren allgemeinen, fördernden Ansätzen (alle Kinder, Jugendlichen und Familien).

Die Zielgruppe ist jeweils angebotsspezifisch zu definieren.

3.2 Ziele

Ziel des Fachkonzeptes Flexibudget ist die Entwicklung von Angeboten im Vorfeld der Hilfen zur Erziehung. Ziele sind insbesondere:

- Sicherstellung eines frühzeitigen Zuganges der Zielgruppe zu gezielten, bedarfsgerechten, sozialräumlichen Angeboten,
- mittel- bis langfristige Dämpfung des Transferkostenanstiegs Hilfen zur Erziehung,
- „Hilfezugang ohne Schranken“ – ohne aufwändige Bedarfsprüfung,
- Stärkung fallunspezifischer Arbeit (sozialräumliches Fallverständnis) und sozialräumlicher Beratungsstrukturen,
- engere Verknüpfung der einzelfallbezogenen Arbeit des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes mit den Ressourcen und Netzwerken der Regionen,
- Ausbau und Vernetzung von Förder- und Präventionsangeboten für die definierte Zielgruppe (siehe 3.1),
- Ausbau und Qualifizierung einer verlässlichen, sozialräumlichen, präventiven und bedarfsgerechten Infrastruktur im Hinblick auf die Wirksamkeit des Gesamtsystems der Kinder- und Jugendhilfe,
- verstärkte Adressatenorientierung und Beteiligung der Betroffenen.

4. Gesetzliche Grundlagen

Förderungsfähige Maßnahmen basieren auf der Rechtsgrundlage der §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 2, 16, 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 18 Abs. 1 und 3 SGB VIII. Die gezielten Angebote für belastete Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien sind sowohl auf eine niedrigschwellige Angebotsstruktur als auch auf bestimmte individuelle Bedarfe hin ausgerichtet. Entgeltfinanzierte Leistungen, die das Vorliegen spezifischer Bedarfe und deren Prüfung im Einzelfall voraussetzen, können nicht über das Flexibudget finanziert werden.

Rechtlich sind die Angebote und Leistungen des Flexibudgets überwiegend im Bereich der sogenannten „objektiven Rechtsverpflichtungen“ verortet. Subjektiv-rechtliche Rechtsansprüche aus dem SGB VIII bleiben unberührt.

4.1 Angebotstypen

Zu den gesetzlichen Grundlagen wurden beispielhafte Angebotstypen vom Kompetenzteam entwickelt, die eine Orientierung für die Angebotsentwicklung im Rahmen des Fachkonzeptes Flexibudget geben sollen. Von den Jugendämtern können weitere Angebotstypen entwickelt werden.

a) **Jugendsozialarbeit** (hier: § 13 Abs. 1 SGB VIII)

Gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII sollen jungen Menschen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

Förderungsfähige Leistungen im Rahmen des Fachkonzeptes Flexibudget umfassen beispielsweise die Angebotstypen gruppenbezogene Schulsozialarbeit, aufsuchende oder mobile Angebote der Jugendsozialarbeit, z. B. aufsuchende Elternarbeit bei Schulkonflikten (Schuldistanz).

b) **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz** (hier: § 14 Abs. 2 SGB VIII)

§ 14 Abs. 2 SGB VIII bestimmt, dass die Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes junge Menschen und Erziehungsberechtigte befähigen sollen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Förderungsfähige Leistungen im Rahmen des Fachkonzeptes Flexibudget umfassen beispielsweise die Angebotstypen Beratungsangebote für Eltern zu Themen wie Suchtprävention oder Medienkompetenz (z. B. Cybermobbing) oder auch suchtpräventive Gruppenangebote für Jugendliche.

c) **Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie** (§ 16 SGB VIII)

Nach § 16 SGB VIII sollen Erziehungsberechtigte und jungen Menschen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden, die dazu beitragen, dass Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen zudem Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

Förderungsfähige Leistungen im Rahmen des Fachkonzeptes Flexibudget richten sich explizit an Familien in belasteten und belastenden Lebenssituationen und umfassen beispielsweise die Angebotstypen Familienrat, Gruppenangebote für Eltern von Kindern in stationärer Unterbringung (Rückkehroption), Haushaltsorganisationstrainings, Eltern-Kind-Gruppen bzw.

Patenschaftsprojekte zum Spracherwerb, Gruppenangebote für belastete/benachteiligte Familien zum Übergang Kita – Schule.

d) Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (hier: § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII)

Mütter und Väter haben Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben. Die Beratung soll helfen, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen oder Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen (Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2).

Förderungsfähige Leistungen im Rahmen des Fachkonzeptes Flexibudget umfassen beispielsweise die Angebotstypen niedrigschwellige sozialräumliche Beratungsangebote mit der Möglichkeit einer anonymen und kostenfreien Inanspruchnahme sowie Komm-Strukturen ohne langfristige Terminvergabe, wie beispielsweise offene Sprechstunden.

e) Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (hier: § 18 Abs. 1 und 3 SGB VIII)

Hier sind Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern, Alleinerziehende sowie für Kinder und Jugendliche bei der Ausübung des Umgangsrechtes, gemäß § 18 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII förderungsfähig.

Förderungsfähige Leistungen im Rahmen des Fachkonzeptes Flexibudget umfassen beispielsweise die Angebotstypen Gruppenangebote für Scheidungskinder oder Angebote wie Umgangscafés, die einen Ort bieten, an dem getrennt lebende Eltern den Umgang mit ihren Kindern gestalten können.

f) Stärkung der Beratung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Förderfähig im Rahmen des Fachkonzeptes Flexibudget ist auch die Einrichtung von zusätzlichen Beratungsteams des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes in den Regionen bzw. Sozialräumen, um den Zugang zu dessen Beratungsleistungen niedrigschwelliger zu gestalten.

4.2 Zugänge zu den Angeboten

Der Zugang zu den Angeboten ist über mehrere Wege zu gewährleisten, um das Erreichen der definierten Zielgruppe sicherzustellen. Zugänge zu den Angeboten sind laut Fachkonzept Flexibudget möglich über:

- a) das Jugendamt, insbesondere den Regionalen Sozialpädagogischen Dienst – im Rahmen der Beratungstätigkeit für Familien, oder auch über die Fachkoordination Hilfen zur Erziehung/ Fachkoordination Frühe Hilfen/ Fachkoordination Flexibudget,
- b) die zu entwickelnden Projekte und Maßnahmen in den Sozialräumen selbst,
- c) die im Sozialraum vorhandenen Begegnungsorte und Institutionen und Mitarbeitende in Angeboten (wie z. B. Familienzentren, Kitas, Jugendfreizeiteinrichtungen, Schulen)
- d) die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste (z. B. im Rahmen von Ersthausbesuchen, Schuluntersuchungen)

Auch weitere mögliche Zugänge können durch die Jugendämter erarbeitet werden.

5. Finanzierung

Mit Beschluss vom 12.12.2019 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin Mittel für die Umsetzung des Fachkonzeptes Flexibudget bereitgestellt (Kapitel 2710, Titel 68435). Diese Mittel werden den Bezirken auf Basis der Prüfung der zwingend einzureichenden Bezirkskonzeptionen zur Umsetzung des Fachkonzeptes Flexibudget (vgl. hierzu Punkt 6.) im Rahmen der auftragsweisen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Die Mittelvergabe an die Träger der Jugendhilfe sowie die anschließende Abrechnung der Mittel für die jeweiligen Angebote erfolgt durch die Bezirke selbst in Form von Zuwendungen nach § 44 LHO (i. V. m. § 74 SGB VIII).

Die Mittel des Flexibudgets dürfen in den bezirklichen Strukturen ausschließlich für Personalmittel für regionale Beratungsteams des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes (vgl. Punkt 4.1) oder für die unter Umständen neu zu schaffende Beschäftigungsposition „Fachkoordination Flexibudget“ verwendet werden. Bei der Vergabe an freie Träger sind die Mittel ebenfalls vorzugsweise zur Finanzierung des dortigen Personals zu verwenden. Die freien Träger haben im Rahmen des Zuwendungsverfahrens einen angemessenen Eigenanteil zur Verfügung zu stellen.

6. Strukturen und Verfahren

Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung des Fachkonzeptes Flexibudget ist eine geeignete strukturelle Anbindung auf der Ebene der Jugendämter. Folgende Rahmenbedingungen sind vor Ort sicherzustellen.

6.1 Implementierung des Fachkonzeptes Flexibudget in die Organisationsstruktur des Jugendamtes

Zur Umsetzung und vertraglichen Ausgestaltung der einzelnen Angebote im Rahmen des Fachkonzeptes Flexibudget ist in jedem Jugendamt eine feste Ansprechpartnerin bzw. ein fester Ansprechpartner zur Fachkoordination Flexibudget zu benennen. Diese Person ist an die Fachkoordination des Jugendamtes oder an anderer passender Stelle (z. B. Fachdienst Hilfen zur Erziehung, Fachkoordination Hilfen zur Erziehung, Fachdienst Familienförderung, Jugendhilfeplanung etc.) anzubinden – je nach Organisationsstruktur vor Ort. Ziel ist die Steuerung von präventiven und reaktiven Angeboten und Leistungen „aus einer Hand“.

Aufgabe der Fachkoordination Flexibudget ist unter anderem die Analyse der vorhandenen präventiven Angebote im Rahmen der objektiv-rechtlichen Leistungsverpflichtungen, ausgehend von den Zielen und Zielgruppen. Sie steuert die Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung der im Rahmen des Fachkonzeptes Flexibudget geförderten Angebote.

Die Jugendämter fördern den Ausbau der sozialräumlichen Netzwerke, um die Erreichbarkeit der Angebote für die Zielgruppe sicherzustellen. Der Regionale Sozialpädagogische Dienst und weitere Träger müssen über alle im Sozialraum verfügbaren Angebote stets aktuell informiert sein.

In den Regionalen Sozialpädagogischen Diensten ist sicher zu stellen, dass gemäß AV Hilfeplanung Punkt 3.2 Absatz 3 d, die Ressourcen im Stadtteil (Regeleinrichtungen und offene Angebote insbesondere der im Rahmen des Fachkonzeptes Flexibudget zusätzlich geschaffenen Angebote) in die Hilfeplanung zum konkreten erzieherischen Bedarf regelhaft einbezogen werden.

6.2 Anforderungen an die Träger der Jugendhilfe

Die Träger der Jugendhilfe erhalten durch das Jugendamt einen Zuwendungsbescheid bzw. Zuwendungsvertrag ggf. in Form eines Leistungsvertrages. Darin wird die Einhaltung aller Vorgaben dieser Rahmenkonzeption verbindlich vereinbart. Über den Zuwendungsbescheid bzw. den Zuwendungsvertrag, ggf. Leistungsvertrag ist sicher zu stellen, dass die Träger der Jugendhilfe zur Bereitstellung der Daten für das Berichtswesen und zur Mitwirkung bei der Evaluation sowie zur Mitwirkung in den Netzwerken vor Ort verpflichtet sind.

6.3 Erstellung der Bezirkskonzeptionen

Zur Umsetzung der im Rahmen des Fachkonzeptes Flexibudget geplanten Maßnahmen und Angebote ist von jedem Bezirk eine **Bezirkskonzeption** mit folgender Gliederung zu erstellen:

1. Bedarfsbeschreibung zu den bezirklichen Angeboten im Rahmen des Fachkonzeptes Flexibudget
2. Beschreibung der Zielgruppen, die über das bezirkliche Fachkonzept Flexibudget konkret erreicht werden sollen
3. Beschreibung der regionalen und sozialräumlichen Verortung der Angebote im Rahmen des Fachkonzeptes
4. Einbindung der Fachkoordination Flexibudget in die bezirkliche Organisationsstruktur des Jugendamtes mit Nennung des personellen Umfangs

Für jedes geplante Angebot im Rahmen des Fachkonzeptes Flexibudget ist der Bezirkskonzeption ein strukturiertes **Angebotskurzportrait inclusive Finanzierungsplan** (Anlage 1) beizufügen:

- Angebotsstandort (Sozialraum) im Bezirk
- Gesetzliche Grundlage des Angebotes
- Kurzbeschreibung des Angebotes
- Geplanter Angebotsstart
- Ziele des Angebotes
- Zielgruppen des Angebotes
- Zugänge zum Angebot/ Sicherstellung der Inanspruchnahme
- Erwartete Zahl der Nutzerinnen und Nutzer
- Einbindung in den Sozialraum/ ggf. Schnittstelle zu anderen Angeboten, Vernetzung

Der Bezirkskonzeption ist abschließend ein Gesamtfinanzierungsplan (Anlage 2) beizufügen.

Die Bezirkskonzeptionen sind von dem/der für Jugend zuständigen Bezirksstadtrat/ Bezirksstadträtin und dem Leiter/ der Leiterin des Jugendamtes zu unterzeichnen.

Die Konzeptionen sind in der finalen Fassung bis zum 31.05.2020 (keine Ausschlussfrist) einzureichen an die

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – Referat III D

Bernhard-Weiβ-Str. 6

10178 Berlin

oder per E-Mail an Flexibudget@senbjf.berlin.de.

6.4 Prüfung der Bezirkskonzeptionen und Freigabe der Mittel

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie berät die Bezirke bei der Erarbeitung der Bezirkskonzeptionen.

Als fachliche Ansprechpartnerinnen für die Bezirke werden benannt:

Jennifer Sniegula	Ursula Blank
III D Sn	III D 1.13
Telefon: 030 90227 6876	Telefon: 030 90227 5288
E-Mail: Flexibudget@senbjf.berlin.de	

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie prüft in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen die Bezirkskonzeptionen auf Grundlage der oben beschriebenen Anforderungen. Über mögliche Anpassungsbedarfe tritt die Fachverwaltung mit den Bezirken in den Dialog.

Nach Prüfung der Konzeptionen werden die Mittel für das Flexibudget zum 01.07.2020 bzw. zum nächstmöglichen Termin (spätestens 4 Wochen nach Antragsabgabe) freigegeben.

Die Bezirkskonzeptionen können für den gesamten Projektzeitraum gelten, die Finanzierungszusage erfolgt entsprechend der vom Abgeordnetenhaus im Doppelhaushalt eingestellten Mittel. Aufgrund der Mittelbindung an das Haushaltsjahr erhalten die Bezirke von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nach Prüfung der Konzeptionen zunächst ein Auftragsschreiben für das Haushaltsjahr 2020, das Auftragsschreiben für das Haushaltsjahr 2021 folgt voraussichtlich im Dezember 2020.

Ausgaben können ab dem Datum der Finanzierungszusage getätigt werden.

7. Steuerung, Berichtswesen, wissenschaftliche Evaluation, Öffentlichkeitsarbeit

Die Steuerung auf gesamtstädtischer Ebene erfolgt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie über

- die Prüfung der bezirklichen Konzepte an Hand der Rahmenkonzeption vor Mittelfreigabe,
- die Begleitung der Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren der Bezirke als Ansprechpartner für spezifische Anliegen sowie im Rahmen eines regelmäßigen, mindestens halbjährlichen Austausches untereinander sowie
- die regelmäßige Berichterstattung über Umsetzung und Zielerreichung im Rahmen des Fach- und Finanzcontrollings Hilfen zur Erziehung, insbesondere an das Abgeordnetenhaus und an die Lenkungsgruppe Fach- und Finanzcontrolling Hilfen zur Erziehung.

Das Kompetenzteam, das das Fachkonzept Flexibudget entwickelt hat, führt seine Tätigkeit in der Modellphase und für die fachliche Weiterentwicklung und Auswertung des Projekts fort. Es kann themenbezogen erweitert werden, z. B. mit weiteren Vertreterinnen oder Vertretern aus den Bezirken und aus dem Landesjugendhilfeausschuss.

Die Erarbeitung eines einheitlichen Berichtswesens und eine wissenschaftliche Begleitung des Modellprojektes durch einen externen Dienstleister oder eine Universität sind ab dem 01.01.2021 vorgesehen. Eine Evaluation des Modellprojektes ist ebenfalls vorgesehen.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie stellt der Öffentlichkeit und den beteiligten Akteuren über die Webseite der Senatsverwaltung und andere geeignete Kanäle die Materialien zum Flexibudget sowie Berichte über Aktivitäten und Leistungen im Rahmen des Flexibudgets zur Verfügung.

Rahmenkonzeption „Fachkonzept Flexibudget“

Anlage 1

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

Angebotskurzportrait

Name des Bezirks: _____

Eingereicht am: _____

Angebots-/
Projektnname: _____

Angebotsstandort (Region, Sozialraum) im Bezirk:

Gesetzliche Grundlage des Angebotes:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> § 13 Abs. 1 SGB VIII | <input type="checkbox"/> § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII |
| <input type="checkbox"/> § 14 Abs. 2 SGB VIII | <input type="checkbox"/> § 18 Abs. 1 und 3 SGB VIII |
| <input type="checkbox"/> § 16 SGB VIII | <input type="checkbox"/> Beratungsteam des öffentlichen Trägers |

Kurzbeschreibung des Angebotes:

Geplanter Maßnahmehbeginn:

Ziele des Angebotes:

Beschreibung der Zielgruppe des Angebotes:

Über welche Wege werden der Zielgruppe die Zugänge zum Angebot ermöglicht? Wie wird die Inanspruchnahme des Angebotes durch die Zielgruppe sichergestellt?

Erwartete Zahl der Nutzerinnen und Nutzer:

Schnittstellen bzw. Vernetzungen zu anderen Angeboten im Sozialraum:

Kosten- und Finanzierungsplan

Personalkosten		
Personalstellen:	Kosten anteilig ab 07/2020	Kosten 2021
<i>Sozialarbeiter/in</i>		
<i>Erzieher/in</i>		
Honorare:		
	Summe	
Sachkosten		
Kostenart (Öffentlichkeitsarbeit, Beschäftigungsmaterial, anteilige Verwaltungskosten u. a.)	Kosten anteilig ab 07/2020	Kosten 2021
	Summe	
	Kosten anteilig ab 07/2020	Kosten 2021
Gesamtsumme		

Gesamtfinanzierungsplan

Name des Bezirks:

Eingereicht am:

Unterschriften:

Bezirksstadträtin/ Bezirksstadtrat

Jugendamtsleiterin/ Jugendamtsleiter